

Termine und Hinweise zum Jahresende 2007

Allgemeine Fristen, Termine

Antrags- und Abgabefristen Bis zum **30. November 2007** können **Arbeitnehmer** einen Antrag auf **Ergänzung der Lohnsteuerkarte 2007** bei der Gemeinde bzw. beim Finanzamt wegen Änderung der Steuerklasse und/oder der Zahl der Kinderfreibeträge stellen (§ 39 Abs. 5 EStG).

Bis zum **30. November 2007** kann beim Finanzamt ein Antrag auf Eintragung eines **Steuerfreibetrags** auf der Lohnsteuerkarte 2007 gestellt werden. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 600 Euro betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie 920 Euro übersteigen (§ 39a Abs. 2 EStG).

Bis zum **31. Dezember 2007** können Arbeitnehmer grundsätzlich eine **Einkommensteuer-Veranlagung 2005** beantragen (sog. Antragsveranlagung; siehe § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG).¹

Bis zum **31. Dezember 2007** kann zur Berücksichtigung des **Verlustrücktrags** aus 2005 eine Einkommensteuer-Veranlagung 2004 von Arbeitnehmern beantragt werden (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 EStG).

Aufbewahrungsfristen Für **Buchführungsunterlagen** gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss ist ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung zu bilden.²

Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2007 folgende Unterlagen **vernichtet** werden:³

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Sachkonten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1997** oder früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1997** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Eigenbelege, Kontoauszüge,⁴ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1997**

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten einschließlich Organisationsunterlagen der **betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.⁵ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

1 Zur Frage der Verfassungswidrigkeit der zweijährigen Ausschlussfrist für die Antragsveranlagung sind Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig (siehe Informationsbrief November 2006 Nr. 3).

2 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131); siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2007 Nr. 4.

3 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

4 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatssammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren (vgl. OFD Koblenz vom 30. November 2005 – S 0315 A).

5 Siehe BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 (BStBl 2001 I S. 415).

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2001** oder früher⁶
- Sonstige Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Angebote, Versand- und Darlehensunterlagen, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2001** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Bilanz usw. aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind; bei Vertragsunterlagen beginnt die Frist nach Ablauf des Vertrages.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

Besondere Hinweise zum 31. Dezember 2007

Anschaffung „geringwertiger“ Wirtschaftsgüter

Erfolgt die Anschaffung, Herstellung oder Einlage von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 2007, kann eine Vollabschreibung in 2007 vorgenommen werden, wenn die Anschaffungskosten **410 Euro** ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter); das gilt auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG (§ 6 Abs. 2 EStG).

Für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31. Dezember 2007** angeschafft werden, wird die Grenze für die sofortige Abschreibung auf **150 Euro** herabgesetzt; betragen die Anschaffungskosten zwischen 150 Euro und 1.000 Euro, ist ein Sammelposten zu bilden, der mit 20 % jährlich abzuschreiben ist⁷ (zu den Auswirkungen im Einzelnen siehe Informationsbrief September 2007 Nr. 7). Bei Steuerpflichtigen mit Überschusseinkünften (z. B. bei Arbeitnehmern oder Vermietern) bleibt es bei der 410 Euro-Grenze.

Sofern die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts die bisherige Grenze von 410 Euro nicht übersteigen, ist daher eine Anschaffung bis Ende 2007 regelmäßig vorteilhafter; entscheidend ist dabei nicht die Bezahlung, sondern in der Regel der Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung.

Anschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können letztmals **degressive Abschreibungen** (in Höhe von zurzeit max. 30 %) vorgenommen werden, wenn diese bis zum 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Ab 2008 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter können nur noch linear abgeschrieben werden.⁸

Sonderabschreibung bei kleinen und mittleren Betrieben

Bei Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zum 31. Dezember 2007 können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20 %** gesondert abgeschrieben werden, wenn zuvor eine sog. **Ansparrücklage** gebildet worden ist.⁹ Diese Sonderabschreibung kann auch dann in vollem Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Anschaffung oder Herstellung kurz vor Ablauf des Jahres erfolgt.

Begünstigt sind Wirtschaftsgüter, die mindestens zu 90 % betrieblich genutzt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb verbleiben (§ 7g EStG).

⁶ Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

⁷ Siehe § 6 Abs. 2 und 2a EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 (BGBl 2007 I S. 1912).

⁸ § 7 Abs. 2 und 3 EStG wurde durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 (BGBl 2007 I S. 1912) aufgehoben.

⁹ Diese Einschränkung gilt nicht im Jahr der Betriebseröffnung (siehe H 7g [2–9] EStH).

Voraussetzung ist, dass das Betriebsvermögen bei bilanzierenden Betrieben im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 204.517 Euro beträgt; bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft darf der Einheitswert des Betriebs 122.710 Euro nicht übersteigen.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Für Betriebe, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, gelten diese Grenzen bisher nicht; Sonderabschreibungen können hier bei Anschaffung bzw. Herstellung bis zum 31. Dezember 2007 ohne Beachtung von Größenmerkmalen in Anspruch genommen werden. **Ab 2008** gelten für Sonderabschreibungen nach § 7g EStG neue Regelungen (siehe dazu Informationsbrief Oktober 2007 Nr. 7). Besonders zu beachten ist, dass für Betriebe mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung (z. B. bestimmte Selbständige oder Freiberufler) künftig eine Gewinngrenze von 100.000 Euro gilt. Betriebe mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung, die diese Gewinngrenze überschreiten und bereits eine Ansparrücklage für eine geplante Investition gebildet haben, sollten daher ggf. die Anschaffung des Wirtschaftsguts bis zum Ende des Jahres 2007 vornehmen, um die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen sicherzustellen. Dies gilt im Jahr der Betriebseröffnung auch, wenn zuvor keine Ansparrücklage gebildet wurde.

Wichtige Hinweise zum 1. Januar 2008

Tarifzuschlag für Besserverdienende

Der Tarifzuschlag in Höhe von 3 % auf den 42 %igen Spitzensteuersatz auf ein zu versteuerndes Einkommen über 250.000 Euro (Ehegatten: 500.000 Euro) galt im Jahr 2007 insbesondere für Arbeitslöhne, Kapitaleinkünfte und Vermietungseinkünfte (vgl. § 32c EStG, der ab 2008 nicht mehr gilt). Ab dem 1. Januar 2008 sind auch **Gewinneinkünfte** (wie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) von der Erhöhung betroffen, sodass künftig ein einheitlicher Spitzensteuersatz von **45 %** gilt.

Vor dem Hintergrund der Tarifierhöhung für Gewinneinkünfte ist ggf. zu prüfen, ob Betriebsausgaben nach 2008 verlagert werden können.

Lohnsteuerkarte oder Pauschalbesteuerung

Ab dem 1. Januar 2008 beträgt der Grundfreibetrag wie bisher **7.664 Euro** (bei Ehegatten 15.329 Euro). Bedeutung hat die Höhe des Grundfreibetrags z. B. bei der Prüfung, ob statt einer geringfügigen Beschäftigung mit Pauschalbesteuerung eine Beschäftigung **mit** Lohnsteuerkarte in Betracht kommt, da bis zu folgenden Monatslöhnen **keine Lohnsteuer** anfällt:

Steuerklasse	I	II	III	IV	V	VI
Monatslohn	898,65 €	1.031,99 €	1.701,49 €	898,65 €	77,24 €	0,57 €

Steuergesetzesänderungen

Im Rahmen des **Unternehmensteuerreformgesetzes 2008**¹⁰ werden über die bereits angesprochenen Änderungen hinaus ab dem 1. Januar 2008 zahlreiche Neuregelungen wirksam wie z. B. die Senkung des **Körperschaftsteuertarifs** von 25 % auf 15 % und die Einführung eines ermäßigten **Thesaurierungssteuersatzes** für Selbständige, Einzelunternehmer und Personengesellschaften von 28,25 % sowie bei der **gewerbsteuerlichen Hinzurechnung**. Durch das Jahressteuergesetz 2008¹¹ ergeben sich z. B. Änderungen bei der Berücksichtigung von Versorgungsleistungen bei Übertragung von Privatvermögen.

Über diese Gesetzesänderungen im Einzelnen wird laufend im Informationsbrief berichtet (siehe z. B. Informationsbrief August 2007 Nr. 1, September 2007 Nr. 6 und 7 und Oktober 2007 Nr. 3 und 7).

¹⁰ BGBl 2007 I S. 1912.

¹¹ Bundesrats-Drucksache 544/07.

Sonstige Hinweise

Geschenkaufwendungen für Geschäftsfreunde

Die Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind, dürfen insgesamt **35 Euro**¹² pro Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigen, sofern sie als Betriebsausgaben berücksichtigt werden sollen. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist außerdem, dass entsprechende Aufwendungen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden (vgl. § 4 Abs. 7 EStG). **Nicht** zu den Geschenken gehören z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder sog. Zugaben, d. h. Gegenstände von geringem Wert, die Kunden beim Einkauf kostenlos zusätzlich erhalten (siehe auch R 4.10 Abs. 2–4 EStR).

Gewillkürtes Betriebsvermögen

Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend betrieblich genutzt werden, aber in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, können dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn die betriebliche Nutzung **mindestens 10 %**, aber **höchstens 50 %** beträgt (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen). Dies gilt **unabhängig** von der Gewinnermittlungsart, d. h. sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln (z. B. Freiberufler – siehe R 4.2 Abs. 1 EStR).

Die Zuordnung zum Betriebs- oder Privatvermögen muss dabei **zeitnah** durch eine Einlage oder Entnahme in der **laufenden Buchführung** erfolgen. Insbesondere zum Jahresende ist zu prüfen, ob ein Wirtschaftsgut weiterhin als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden soll; ist dies nicht der Fall, ist eine entsprechende Entnahme im Rahmen der laufenden Buchführung z. B. für den Monat Dezember zu buchen.

Vorabaufwendungen für 2008

Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die beispielsweise im Januar 2008 fällig werden, können von **nichtbilanzierenden** Steuerpflichtigen bereits 2007 geleistet werden, wenn eine Steuererminderung noch in diesem Jahr beabsichtigt ist. Werden in diesen Fällen offene Lieferantenrechnungen noch 2007 bezahlt, mindert dies ebenfalls den steuerlichen Gewinn im Jahr 2007. Lediglich bei Gegenständen des Anlagevermögens ist es für den Beginn der Inanspruchnahme der Absetzungen unerheblich, ob das Anlagegut bereits bezahlt ist. Entscheidend ist hier der Anschaffungs- oder Fertigstellungszeitpunkt.

Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkonten

Für die Berechnung der **Gewerbesteuer** wird dem gewerblichen Gewinn die Hälfte der sog. Dauerschuldzinsen – soweit sie den Gewinn gemindert haben – hinzugerechnet. Bei **Kontokorrentkrediten**, deren Saldo ständig wechselt, werden nur in Höhe eines Mindestschuldensaldos Dauerschulden angenommen.

Beispiel:

Die negativen Salden eines Kontokorrentkontos haben 2007 zwischen 42.000 € und 200.000 € geschwankt. Die niedrigsten Schuldsalden betragen:

zwei Tage	42.000 €	ein Tag	50.000 €
ein Tag	47.000 €	zwei Tage	54.000 €
ein Tag	49.000 €	ein Tag	58.000 €

Die niedrigsten Schuldsalden an sieben Tagen bleiben außer Betracht, sodass in Höhe von 58.000 € eine Dauerschuld vorliegt (Abschn. 45 Abs. 7 GewStR).

Weist ein Kontokorrentkonto also an mindestens **acht Tagen** im Jahr einen positiven Saldo auf, können sich hieraus keine gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen ergeben.

Die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen gilt letztmals für den Erhebungszeitraum 2007. Ab **2008** gelten neue Regelungen für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Fremdkapitalzinsen.

¹² Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ohne Umsatzsteuer (vgl. R 9b Abs. 2 EStR).